

Aehnlich verhält es sich mit dem Wort Pausatio, das eigentlich nur Ausruhen oder Aufhören bedeutet. Anderseits gebrauchen die Väter auch das Wort Aufnahme nur von dem Aufnehmen der Seele in den Himmel, ohne dabei im geringsten an die Aufnahme des Körpers zu denken. So sagt Eusebius, der Kaiser Konstantin sei zu Gott aufgenommen worden; ebenso schreibt Gregor von Nazianz, daß seine Schwester Gorgonia in den Himmel aufgenommen worden sei. — Aus all dem ergibt sich nicht nur, daß Benedikt XIV. selbst ernstlich an die leibliche Aufnahme Mariens glaubte und diese Lehre eifrig verteidigte, sondern auch, daß er die Leugnung und Bekämpfung derselben als gottlos, verwegen, ja als gotteslästerisch und der Häresie verdächtig angesehen habe.

So schreibt Benedikt XIV. († 1758) um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Was würde er jetzt erst im 20. Jahrhundert sagen, nachdem doch seit 200 Jahren der Marienkultus eine weit größere Entwicklung gefunden hat und sogar die Unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes schon vor 70 Jahren zum förmlichen Dogma erhoben wurde! Er würde sich kaum auf die Seite der Gegner der Definitiilität der leiblichen Aufnahme stellen, sondern wohl dafür eintreten, zumal jetzt viel stärkere Gründe dafür sprechen als damals.

Nachtrag. Ich hatte das Manuskript für den vorstehenden Artikel schon lange an die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ eingesandt bevor mir der neue Aufsatz von Herrn Dr Ernst über die leibliche Himmelfahrt Mariä in dem 1. und 2. Heft des Jahres 1925 in der genannten Zeitschrift zu Händen kam. Seine neuen Ausführungen geben mir keine Veranlassung, an meinen Darlegungen etwas zu ändern oder etwas hinzuzufügen. Wohl aber möchte ich bemerken, daß Ernst noch weiteres Material dafür brachte, wie alt und weitverbreitet der Glaube an dieses Privilegium der Mutter Gottes in der Kirche war und ist.

Der Portiunkula-Ablaß.

Von P. Dr. Cassian Neuner O. C., Bozen.

Die kleine Kirche Unserer Lieben Frau von den Engeln unweit Assisi, Portiunkula genannt, wurde von den Benediktinern der Abtei Monte-Sabasio dem heiligen Franziskus von Assisi geschenkt. Der Heilige ließ dieses verlassene Heiligtum wiederherstellen und liebte es seitdem vor allen anderen, weil es, der Königin der Engel geweiht, das erste Gotteshaus und die Wiege seines Ordens war. Für dieses Kirchlein erbat Franziskus von Papst Honorius III. die damals ungewöhnliche Gnade eines vollkommenen Ablusses für alle Gläubigen, die nach reumütiger Beichte jenes Kirchlein besuchten

würden — eine Gnade, die in der Folge und bis auf den heutigen Tag unzählige Scharen alljährlich nach Assisi gezogen hat.¹⁾

Das ist der Portiunkula-Ablaß im engeren Sinne. Bonifac IX., Sixtus IV., Paul V., Gregor XV., Urban VIII. und besonders Pius X. dehnten diesen Ablaß auch auf andere Kirchen aus, so daß wir jetzt unter Portiunkula-Ablaß den Toties-quoties-Ablaß verstehen, der am 2. August als am Feste der Kirchweihe von Portiunkula unter bestimmten Bedingungen in gewissen Kirchen gewonnen werden kann. Diese Bedingungen wurden durch das Dekret der heiligen Pönitentiarie „Ut septimi pleni saeculi“ am 10. Juli 1924²⁾ endgültig geregelt. Wann, wo und wie kann also in Zukunft der Portiunkula-Ablaß gewonnen werden?

I. Wann? Bezuglich der Zeit müssen wir unterscheiden zwischen dem Ablaß in Assisi selbst und in anderen Kirchen.

1. Das Kirchlein Maria von den Engeln zu Assisi selbst genießt auch heute noch verschiedene Vorrechte. Hier kann der Ablaß nicht bloß am 2. August, sondern täglich gewonnen werden. Dieses Indult gewährte zunächst Clemenz XII. und bestätigte neuerdings für immer Pius X. im Breve Omnipotens ac misericors vom 11. April 1909.³⁾ Concessionem Innocentii PP. XII confirmantes, volumus, ut singulis quibusque diebus fideles, qui admissorum confessione rite expiati ac divinis dapibus refecti basilicam Angelorum visitent, ibique pro christianorum principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione ac sanctae matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effundant, plenaria indulgentia potiantur in perpetuum.“

Ein anderes Vorrecht dieses Kirchleins besteht darin, daß am 2. August selbst der Toties-quoties-Ablaß in einem Umkreise von drei Kilometern von der Kirche Portiunkula in Assisi nur hier gewonnen werden kann und in keiner anderen Kirche, auch wenn sie eine Kirche des Franziskusordens wäre. Ausgenommen sind bloß jene Mitglieder des angrenzenden Klosters, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, das Portiunkulakirchlein selbst zu besuchen. „In nulla ecclesia nulloque oratorio, vel Franciscalis cuiuslibet Instituti, quod a memorato Sacello minus distat quam tria chilometra haec indulgentia altero die mensis augusti lucrifieri in postrem queast, etsi id antehac lieuit, nisi ab iis tantum qui domum ecclesiae vel oratorio continentem incolant. modo tamen aut physice aut moraliter impeditur quominus ad idem Portiunculae Sacellum se conferant.“⁴⁾

¹⁾ Näheres darüber siehe bei Christen-Helder, Leben des heiligen Franziskus von Assisi³ (Innsbruck 1922), S. 206 bis 223; Beringer-Hilgers, Die Ablässe¹⁴ (Paderborn 1915), Bd. I, S. 530 bis 543. Dort findet sich auch weitere Literatur.

²⁾ Acta Ap. Sedis XVI (1924), 345.

³⁾ Act. Ap. Sed. I (1909), 394 ss.

⁴⁾ Act. Ap. Sed. XVI (1924), 346.

Endlich hat das Portiunkulakirchlein das Privileg, daß hier der Ablaß immer gewonnen werden kann und auch selbst während des „Heiligen Jahres“ nicht suspendiert wird. So sagt ausdrücklich wieder Pius XI. in der Jubiläumsbulle „Ex quo primum“ vom 5. Juli 1924:¹⁾ „Ex indulgentiis, quae pro vivis concessae sunt, integras atque immutatas permanere volumus . . . Indulgentiam, toties quoties lucrandam, iis concessam, qui Sacellum Portiunculae in templo S. Mariae Angelorum, prope Assisium, pietatis causa adierint.“

2. In anderen Kirchen, in denen dieser Ablaß überhaupt gewonnen werden kann (siehe II.), ist der Ablaßtag an sich der 2. August, näherhin die Zeit von 12 Uhr mittags des 1. August bis 12 Uhr Mitternacht am 2. August. Doch können die Ortsordinarien, Pfarrer und Rektoren solcher privilegierter Heiligtümer aus gerechten Gründen an Stelle des 2. August, wenn dieser kein Sonntag ist, den folgenden Sonntag als Ablaßtag bestimmen. So n. VII des Dekretes: „Ordinariis locorum, parochis et ipsis rectoribus aedium sacrarum, in quibus privilegium insit, facultas esto, si quidem justis de causis id expedire judicarint, pro altero mensis augusti die, qui dominicus non sit, substituendi, ad Indulgentiam lucrandam, diem dominicum proxime insequentem.“ — Da entstehen nun zwei Fragen:

a) Kann nicht schlechthin der erste Sonntag im August als Ablaßtag bestimmt werden, so daß mitunter schon am 1. August Portiunkula-Sonntag wäre? Antwort: Nein. Auch wenn eine Diözese ein derartiges Indult bekommen hätte, selbst in perpetuum, so darf es doch künftig nicht benutzt werden, denn die für immer gewährten Indulte bleiben zwar in Kraft, doch unter der Bedingung, daß jene Regeln beobachtet werden, die im neuen Dekret für künftige Verleihungen aufgestellt werden; ausgenommen ist bloß die Bedingung hinsichtlich der Entfernung von Kirchen des Franziskusordens (n. II: „Perpetuae huic Indulgentiae concessiones, adhuc quoquo modo factae, integrae in posterum sunt, ea tamen condicione, ut normae, hoc decreto futuris concessionibus moderandis statutae, omnino serventur, si eam unice excipias quae ad distantiam pertinet“).

b) Eine andere Frage wirft Vermeersch²⁾ hier auf: Ob jemand den Portiunkula-Ablaß zweimal gewinnen könne, sowohl am 2. August als auch am darauffolgenden Sonntag, wenn der Ordinarius oder Rektor der Kirche diesen als Ablaßtag bestimmte? Im Motu proprio „Sacriss solemniss“ vom 9. Juni 1910³⁾ hatte Pius X. ausdrücklich die Klausel beigefügt: „ut nequeat quis eadem concessione bis frui.“ Im neuen Dekret fehlt diese Klausel und daher schreibt Vermeersch: „Cum, ex generali regula c. 22, lex posterior abrogat priori . . .

¹⁾ Act. Ap. Sed. XVI (1924), 306 ss.

²⁾ Periodica de re canonica et morali t. XIII (1924), p. 168.

³⁾ Act. Ap. Sed. II (1910), 443.

si totam de integro ordinet prioris legis materiam¹; cum in decreto Ut septimi clausulae decreti 9. jun. 1910 non jam praeserventur, respondemus restrictionem istam ipso silentio novi decreti suppressam videri.²

Das scheint mir aber zu viel geschlossen, denn nach dem Wortlaute des Defretes hat der Ordinarius und Rektor bloß die Fakultät, pro altero mensis augusti die substituendi diem dominicum. Das ist aber doch nicht so viel als praeter alterum diem augusti statuendi etiam diem dominicum! Wenn daher auch die Klausel im neuen Defret fehlt, so ist sie doch implicite enthalten und daher in expresso überflüssig.

II. Wo? Die Kirchen, in denen der Portiunkula-Ablass gewonnen werden kann, sind:

1. Das Kirchlein II. L. Frau von den Engeln in Assisi mit den besonderen Begünstigungen, die oben (I., 1.) aufgezählt wurden.

2. In allen Kirchen und öffentlichen Kapellen der drei Orden des heiligen Franziskus von Assisi, vorausgesetzt, daß sie vom Portiunkulafirchlein in Assisi wenigstens drei Kilometer entfernt sind. Es haben also den Portiunkula-Ablass alle Kirchen und öffentlichen Kapellen der Franziskaner, der Konventionalen oder Minoriten, der Kapuziner und der regulären Tertiärer, ferner der Klarissen und der Nonnen vom dritten Orden des heiligen Franziskus mit feierlichen Gelübden, endlich auch alle Kirchen und öffentlichen Kapellen der Tertiaren des heiligen Franziskus beiderlei Geschlechtes, die nur einfache Gelübde ablegen, aber in Gemeinschaft leben und dem Orden desselben Heiligen rechtmäßig aggregiert sind.¹⁾ Es sind diese Kirchen zwar im Defret nicht ausdrücklich genannt, doch bestehen dafür concessiones perpetuae, die durch das Defret nicht berührt werden.

3. Auch viele andere Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises, denen dieses große Privilieg vom Heiligen Stuhle in perpetuum zugestanden wurde.

Alle Kirchen hingegen, denen der Portiunkula-Ablass bloß ad tempus aut sine die aut ad beneplacitum verliehen wurde, haben künftig dieses Privilieg nicht mehr, sondern müssen neuerdings darum ansuchen, wenn sie es weiter haben wollen.²⁾ Diesbezüglich sagt das neue Defret:

a) Bitten um Neuerleihung müssen in Zukunft an die S. Poenitentiaria gerichtet werden und haben nur dann Aussicht auf Gewährung, wenn die Empfehlung des Ordinarius beiliigt und nach

¹⁾ Beringer-Hilgers, Die Ablässe^{1*}, Bd. I, S. 538.

²⁾ Hierher gehören die Kirchen und öffentlichen Kapellen, die der Ordinarius als Ablasskirche bestimmte auf Grund des Motu proprio Pius X. vom 9. Juni 1910 oder auf Grund des Defretes des heiligen Offiziums vom 26. Mai 1911. Vgl. Act. Ap. S. II (1910), 443; III (1911), 233; Trienter Diözesanblatt für den deutschen Anteil (1910), S. 75; (1911) S. 297; Brixener Diözesanblatt (1910), S. 41.

Erwägung aller Umstände die wahre Dringlichkeit und Nützlichkeit der Verleihung bezeugt wird.

b) Bevorzugt für dieses Privileg sollen Heiligtümer werden, die der seligsten Jungfrau „Maria von den Engeln“ oder dem heiligen Franziskus von Assisi geweiht sind oder in denen eine seraphische Bruderschaft (z. B. Dritter Orden, Erzbruderschaft vom Gürtel des heiligen Franziskus) ihren Sitz hat, endlich auch Kathedralen und Pfarrkirchen.

c) Kirchen und Oratorien erhalten in Zukunft dieses Privileg nur mehr, wenn sie wenigstens drei Kilometer von Heiligtümern des heiligen Franziskus oder von anderen Kirchen, die dieses Privileg schon haben, entfernt sind. Früher war bloß die Entfernung einer italienischen Meile (1489 m) verlangt.¹⁾ Diese Entfernung ist nach dem gewöhnlichen Wege, der von allen eingehalten wird, zu bemessen, nicht nach gewissen Fußpfaden oder Abkürzungswegen, auf denen man etwa von der einen Kirche zur andern gelangen kann.

d) Halböffentliche Oratorien können dies Privileg in Zukunft nur mehr für die bestimmte Klasse von Gläubigen, denen das Oratorium gehört, erlangen.

4. In manchen Kirchen können den Portiunkula-Ablauf nur bestimmte Personen gewinnen. So bewilligt ein Breve vom 7. September 1901 den Tertiaren (nicht allen Gläubigen), daß sie am 2. August den Portiunkula-Ablauf in allen Kirchen und Kapellen gewinnen können, in denen der Dritte Orden errichtet ist.²⁾ Und im Dekret vom 11. September 1901³⁾ heißt es: Die Tertiarien können den Portiunkula-Ablauf durch Besuch ihrer Pfarrkirche gewinnen an allen jenen Orten, wo sich keine Ordenskirche des heiligen Franziskus, keine öffentliche Kapelle des weltlichen Dritten Ordens, noch auch eine andere Kirche befindet, in der der Dritte Orden kanonisch errichtet ist. — Inwieweit andere (besonders Ordensfrauen) ein solches Privilegium haben, müssen sie selbst wissen.

III. Wie oder unter welchen Bedingungen kann der Portiunkula-Ablauf gewonnen werden?

1. Von Seite der Kirche oder öffentlichen Kapelle, in der der Ablauf gewonnen werden kann, ist es zunächst Vorschrift, daß während der ganzen Ablaufzeit Reliquien des heiligen Franziskus oder der Gottesmutter oder doch ein Bild derselben den Gläubigen zur Verehrung ausgesetzt werde. Außerdem sollen nach Meinung des Heiligen Vaters öffentliche Andachten gehalten werden mit Gebeten zur seligsten Jungfrau und zum seraphischen Patriarchen, der Allerheiligenlitanei und sakramentalem Segen. Selbstverständlich sind diese Andachten nicht als conditio sine qua non zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben, aber dennoch nicht dem Belieben

¹⁾ Decr. auth. 441; Act. S. Sed. XXVII, 394.

²⁾ Beringer-Hilgers, I. c. I, 539.

³⁾ Beringer-Hilgers, I. c. II, 363.

des Rektors der Kirche überlassen, sondern wirklich vorgeschrieben. Das Trienter Diözesanblatt für den deutschen Anteil¹⁾ bemerkt: „Das Abhalten von öffentlichen Andachten am 2. August oder am darauffolgenden Sonntag ist nicht gerade geboten, entspricht aber nach dem *Monitore Ecclesiastico* einem lebhaften Wunsch des Heiligen Vaters.“ Das ist nicht richtig. Es wird im Dekret selbst der Imperativ gebraucht und der *Monitore Ecclesiastico*²⁾ sagt wörtlich: „Die öffentliche Andacht ist jetzt obligatorisch, während sie früher bloß einem lebhaften Wunsche des Heiligen Vaters entsprach.“

2. Von Seite der Gläubigen, die den Ablauf gewinnen wollen, verlangt das Dekret: „Qui Indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impertrandam rite peragat.“ Dennoch ist außer der Fähigkeit und Absicht zur Gewinnung des Ablusses erforderlich:

a) Die Beicht. Die zur Gewinnung des Ablusses vorgeschriebene Beicht ist für alle erforderlich, auch für solche, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, jedoch ist die Losprechung von bloß lästlichen Sünden nicht gerade erforderlich.³⁾ Für die Zeit, innerhalb welcher die Ablaufbeichte abgelegt werden kann, gilt nach can. 931: sie kann acht Tage vor dem Ablaufstage abgelegt werden oder innerhalb der Oktav; wer wenigstens zweimal im Monat zu beichten pflegt oder fast täglich zur heiligen Kommunion geht, ist überhaupt zu einer eigenen Beicht nicht verpflichtet.⁴⁾

b) Kommunion. Die vorgeschriebene heilige Kommunion kann schon am Tage unmittelbar vor dem Ablaufstage oder innerhalb der Oktav empfangen werden (can. 931, § 1).

c) Kirchenbesuch. Besucht werden muß natürlich eine Kirche, die das Privilegium des Portiuncula-Ablusses genießt. Der Besuch der Kirche zur Gewinnung des Ablusses ist aber nicht so zu verstehen, als ob es unbedingt notwendig wäre, in die Kirche hineinzugehen, sondern es ist nur notwendig und genügt, daß man in der Kirche physisch oder moralisch gegenwärtig sei oder daß man sich so nahe bei der Kirche, z. B. vor der Kirchtür befände, daß man doch das, was in der Kirche vorgeht, sinnlich wahrnehmen, hören oder sehen könne, wenn man es auch wirklich nicht sieht oder hört aus irgend-

¹⁾ 1924, S. 50.

²⁾ 1924, S. 213: „La funzione pubblica e resa obbligatoria mentre prima era solo vivo desiderio del S. Padre.“

³⁾ S. C. Indulg. 19. Mai 1759, Decr. auth. 214; 6. Mai 1852, Decr. n. 259.

⁴⁾ Vermeersch-Creusen, Epitome Juris Can. t. II, n. 216.

einem zufälligen Grunde.¹⁾ Diese Ansicht ist jetzt sicher. Denn die S. Poenitentiaria selbst sagt hinsichtlich des Jubiläumsablasses:²⁾ „Basilicis clausis vel aditu ad eas quavis de causa impedito, satis erit ad earumdem fores vel gradus Deum exorare. At visitatio pia ac devota sit oportet, idest facta animo Deum colendi; quem quidem animum ipsa exterior reverentia aliquo modo patefaciat.“

d) Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters. Kanon 934, § 1 sagt: „Si ad lucrandas indulgentias oratio in genere ad mentem Summi Pontificis praescribatur, mentalis tantum oratio non sufficit; oratio autem vocalis poterit arbitrio fidelium deligi, nisi peculiaris aliqua assignetur.“ Eine solche peculiaris assignatio liegt nun bezüglich des Portiunkula-Ablasses vor: saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque visitatione. Daraus erhellt aber auch klar, daß diese Bestimmung keineswegs „entscheidet zugunsten der strengeren Ansicht einer Streitfrage über das Ablassgebet, die vor einigen Jahren in Pastoralzeitschriften ziemlich stark ventiliert wurde“, wie P. Optat Winder meint.³⁾ Diese Streitfrage ist schon sehr alt. Zu wiederholten Malen⁴⁾ wurde die heilige Ablasskongregation darüber befragt, ob es genüge fünf Vaterunser und Ave Maria zu beten, wenn die Vorschrift gegeben ist, noch der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, oder ob selbst ein ganz kurzes andächtiges Gebet hinreiche. Noch am 13. September 1888 bat man die Kongregation, sich für die eine oder andere Meinung zu entscheiden. Allein dieselbe begnügte sich damit, auf die frühere Antwort vom 29. Mai 1841 zu verweisen, worin es heißt: „Die Gebete, welche bei Ablassverleihungen nach Meinung des Heiligen Vaters verlangt werden, sind der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlassen, wenn nicht besondere Gebete dafür bezeichnet werden.“

IV. Zum Schluß verfügt das Dekret noch, daß am 2. August, bezw. am unmittelbar darauffolgenden Sonntag zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses die erwähnten Bedingungen auch jene erfüllen müssen, die sonst das Privileg haben, durch das Beten von sechs Vaterunser und Ave Maria und Ehre sei dem Vater nebst anderen Ablässen auch den Portiunkula-Ablass zu gewinnen. Ein solches Privileg haben z. B. die Mitglieder des Dritten Ordens und jene, die das blaue Skapulier von der Unbefleckten Empfängnis tragen.⁵⁾ So oft sie fünf Vaterunser für die Wohlfahrt der Christenheit und einmal das Vaterunser (mit Ave und Gloria) nach der Meinung des Papstes beten, gewinnen sie jedesmal alle Ablässe, die man durch den Besuch der Stationen in Rom, Portiunkula, der heiligen Orte in Jerusalem und der Kirche des heiligen Apostels Jakobus in Com-

¹⁾ Beringer-Hilgers, I. c. I, 117.

²⁾ Acta Ap. Sed. XVI (1924), 341.

³⁾ Kath. Kirchenzeitung Nr. 44 vom 30. Okt. 1924.

⁴⁾ Beringer-Hilgers, I. c. I, 122.

⁵⁾ Beringer-Hilgers, I. c. I, 513; II, 361.

postella gewinnt — und zwar an jedem Orte, wo es auch sei, ohne daß es notwendig ist, noch andere Gebete beizufügen und die Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Dieses Privileg ist für den Portiunkulatag insofern suspendiert, daß am 2. August auch jene, die sonst dies Privileg haben außer den sechs Vaterunsern, Ave und Gloria auch die anderen Bedingungen, Beicht, Kommunion und Kirchenbesuch, erfüllen müssen, um den Portiunkula-Ablaß zu gewinnen.

Pastoral-Fälle.

I. (Geldentwertung und Schuldenaufwertung vom Standpunkte der Moral.) Unberechenbar sind die zahllosen und vielgestaltigen Kriegsschäden. Nicht der geringsten einer ist die bittere Verarmung fast des ganzen Mittelstandes und besonders der sogenannten kleinen Rentner. Wer vor dem Kriege die Rente eines Kapitales von 200.000 Mark oder Kronen bezog, konnte ein sorgenfreies Leben führen. Hatte er doch ein jährliches Einkommen von 8000 bis 10.000 Mark oder Kronen; was vollständig genügte für die eigenen Bedürfnisse und überdies oft noch für manche wohltätige Gaben. Menschen, die ein derartiges Einkommen hatten, galten auf dem Lande als wohlhabend; in der Stadt aber wurden sie zum guten Mittelstand gerechnet. Waren sie praktizierende Katholiken, so beteiligten sie sich gerne an allen katholischen Werken der Karitas und des Kultus. Kam ein Geistlicher zu ihnen mit einem materiellen Anliegen, dann fand er stets liebevolles Entgegenkommen und meistens auch die gewünschte Unterstützung.

Heute sind diese ehemaligen Rentner bitter arm. Ihr früheres Kapital von 200.000 Mark oder Kronen ist wertlos geworden. Mit einer Rente von 8000 bis 10.000 Mark oder Kronen können sie nicht einmal einen einzigen Tag leben. Beim Anblick ihrer Not krampft sich uns das Herz zusammen. Unter den vielen, vielen Fällen sei nur einer herausgegriffen, der dem unterzeichneten Referenten besonders nahe geht. Eine ältere, alleinstehende Dame hatte vor dem Kriege eine Kapitalrente von 8000 Mark. Sie führte mit ihrem Dienstmädchen ein bescheidenes und doch wohlhabendes Leben. Was sie durch Sparsamkeit erübrigte von ihrem jährlichen Einkommen, wurde alles für karitative und religiöse Zwecke verwendet. Gott allein weiß, wieviel Gutes sie in ihrer feinen Art gespendet hat. Da sie außerdem über hervorragende persönliche Charaktereigenschaften verfügte, stellte sie auch noch ihre ganze Person mit großem Erfolge in den Dienst der Karitas und der Religion. Wenn sie eine Sache in die Hand nahm, konnte man sicher sein, daß dieselbe gelang. Da kam der Krieg und mit ihm die langsame, aber stetig fortschreitende Entwertung ihres Vermögens. Dazu gesellten sich noch allerhand Krankheiten. Die Folge war, daß die frühere Wohlhabenheit immer mehr schwand und daß die Rente von 8000 Mark nicht